Satzung

der Gemeinde Todtmoos

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen

vom 25.09.1998 in der Fassung vom 20.07.2001

Aufgrund §§ 16 Abs. 1 und 8 sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. v. 26.09.1987, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 01.10.1974, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos am 15. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Plätze und Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs.2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Todtmoos.
- (2) Das Verfahren und der Inhalt der Erlaubnis richten sich nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und des Bundesfernstraßengesetzes, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der in § 1 genannten Straßen und Plätze an die Gemeinde Todtmoos zu richten. Erforderlichenfalls kann die Gemeinde dem Antragsteller einen Standort zuweisen. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu geben.

§3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen / -plätzen:
 - a) eigene Einrichtungen vor Ladengeschäften sowie vor gastronomischen und gewerblichen Betrieben zur Anpreisung (Schilder, Tafeln) oder Präsentation von Waren auf Gehwegen und in Fußgängerzonen oder im verkehrsberuhigten Bereich;

- hierunter fallen auch Einrichtungen für den Straßenverkauf von Waren des eigenen Ladengeschäftes;
- b) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Einrichtungen aus Anlass religiöser Veranstaltungen;
- c) das nichterwerbswirtschaftliche Lagern von Material oder Abstellen von Gegenständen auf Gehwegen oder am Rande von Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigten Bereichen für weniger als 24 Stunden;
- d) Darbietungen von Gesang- oder Musikgruppen;
- e) weltanschauliche oder religiöse Werbung ohne Aufstellen eines Standes
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn Belange des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder die Vermeidung von Belästigungen dies erfordern.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende genehmigungspflichtige Nutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Baulast der Gemeinde Todtmoos stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Sondernutzungsgebühr bemisst sich innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung keine Gebühr vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 7 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 9 Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Für folgende Sondernutzungen wird keine Gebühr erhoben:
 - a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung;
 - b) für Werbeanlagen, die lediglich den Luftraum über der Straße oder dem Gehweg beanspruchen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient. Die Gemeinde kann hierüber einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Nutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Todtmoos, den 25.09.1998

Herbert Kiefer Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Art der Sondernutzung

Gebühr T = täglich W = wöchentlich M = monatlich J = jährlich

- I. Anbietung von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke
- 1. Verkauf- und Imbissstände, Kiosk etc.

```
je angefangene Quadratmeter Grundfläche T = 2,50 - 20,00 \in W = 5,00 - 60,00 \in M = 5,00 - 100,00 \in
```

 $J = 5,00 - 250,00 \in$

- 2.Warenauslagen, Schaukästen und Automaten je angefangene Quadratmeter Grundfläche M = 2.50 25,00 \in J = 5,00 50,00 \in
- 3. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten u.a. je angefangener Quadratmeter Grundfläche je Saison 5,00 15,00 €
- 4. Sonstige Benutzung der Straße zu

gewerblichen Zwecken je angefangene Quadratmeter Grundfläche $T=2,50-15,00\in W=5,00-50,00\in M=5,00-100,00\in J=5,00-250,00\in$

II. Nichtwirtschaftliche Sondernutzung $T = 2,50 - 20,00 \in$

III. Anlagen und Einrichtungen

- 1. Bauzäune, Gerüste, Baugeräte einschließlich
 Hilfseinrichtungen und Baumaterialien je
 angefangene Quadratmeterfläche M = 2,50 5,00 €
- 2. Lagern von Material und Abstellen von Gegenständen je angefangene Quadratmeter Grundfläche $T = 2,50 5,00 \in \mathbb{W} = 5,00 25,00 \in$

(Hinweis: Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 25.09.1998 trat am 26.09.1998 in Kraft; die Änderung der Satzung (Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren) vom 20.07.2001 trat am 01.01.2002 in Kraft)